

II - 4655 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/86-Pr.2/86

Wien, 1. August 1986

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

2111/AB
 1986 -08- 05
 zu 23061J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Ettmayr und Kollegen vom 11. Juli 1986, Nr. 2306/J, betreffend Verfahren im Fall Androsch beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Wie dem ersten Absatz der Anfrage entnommen werden kann, ist den anfragenden Abgeordneten der Inhalt des Beschlusses des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 3. Dezember 1985 betreffend ein auf § 197 Abs. 2 Finanzstrafgesetz gestütztes Ersuchen des Untersuchungsrichters bekannt. Die Bearbeitung dieses Ersuchens obliegt den darin genannten Finanzämtern. Einer Angabe der den Gegenstand der durchzuführenden Maßnahmen bildenden Abgaben und Zeiträume steht die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48a BAO entgegen.

Zu 2):

Das Ersuchen des Untersuchungsrichters des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 3. Dezember 1985 ist bei allen in Betracht kommenden Finanzämtern am 5. Dezember 1985 eingelangt.

- 2 -

Zu 3):

Maßnahmen aufgrund des vorerwähnten Ersuchens des Untersuchungsrichters werden durch Organe der zuständigen Behörden bzw. der zuständigen Betriebsprüfungsabteilungen durchgeführt.

Zu 4) bis 8):

Obwohl angesichts des großen Umfangs des vorhandenen Aktenmaterials (ca. 50.000 Seiten), des Ausmaßes der zu würdigenden Sachverhalte und der Schwierigkeiten der zahlreichen zu lösenden Rechtsfragen eine Mehrzahl von Organen (beispielsweise in einem der durchzuführenden Verfahren drei Prüfungsorgane) tätig sind, konnten die über Ersuchen des Untersuchungsrichters durchzuführenden Maßnahmen noch nicht beendet werden, doch ist mit ihrem Abschluß nach dem derzeitigen Stand der Verfahren aus heutiger Sicht aller Voraussicht nach noch im Spätherbst des heurigen Jahres zu rechnen.

Eine nähere Beantwortung der unter Pkt. 4 bis 7 gestellten Fragen ist wegen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht des § 48a BAO nicht möglich.

